

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Radwegerneuerung im Zuge der Bundesstraße 51 (B 51) zwischen Twistringen und Bassum, im Abschnitt 567 von Station 0 bis Station B 5440, Stadt Twistringen, Stadt Bassum, Landkreis Diepholz

I.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die vorliegende Planung umfasst eine Erneuerung des vorhandenen Radweges in zwei Abschnitten. Der erste Bauabschnitt beginnt in Twistringen an der Kreisstraße 103 und endet an der Gemeindestraße „Hinterm Holze“. Der zweite Abschnitt beginnt an der Einmündung Klövenhausen zur Abfalldeponie und endet vor der Landesstraße 776. Der Radweg wird in den beiden Abschnitten von Grund auf erneuert und auf die Regelbreite von 2,50 m verbreitert. Er wird zudem durch einen 1,75 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt geführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Abbenhausen, Bassum und Twistringen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **22.05.2023 bis einschließlich 21.06.2023** zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, während der Dienststunden (Montag bis Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, und der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr). Zusätzlich werden die Unterlagen beim Landkreis Diepholz im Internet unter www.diepholz.de zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

II.

1. Jede Person, deren Belange durch die Planung berührt werden, kann sich zu dem Vorhaben äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden Sachverständigengutachten. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **04.07.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum oder bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) einzureichen. Hinweise zur rechtsverbindlichen und rechtssicheren elektronischen Kommunikation sind auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz zu finden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4

Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/als Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin/der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens der Landkreis Diepholz als Planfeststellungsbehörde. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Verkaufsrecht an der von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf den Internetseiten www.bassum.de und www.twistringende.de eingesehen werden.

Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Stadt Twistringende
Der Bürgermeister
gez. Bley